

**Von:** Leidinger, Christian  
**An:** Post, BH-GR-EF  
**CC:** Kornhuber, Brigitte; Mörtelmaier, Thomas  
**Gesendet am:** 29.09.2017 09:32:01  
**Betreff:** zu GZ: BHGRN-2017-333745/6-KB - Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde

zu GZ: BHGRN-2017-333745/6-KB

Dr. Gallspach;  
**Antrag auf letale Biber-Vergrämung –  
Ausnahmebewilligung gem. § 29 Oö. NSchG 2001 –  
Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß den vorliegenden Unterlagen hat Herr [Name] eine Ausnahmebewilligung gem. § 29 Oö. NSchG 2001 für die Entnahme von Bibern im unmittelbaren Umfeld seines Wasserschlosses in Gallspach beantragt. Begründet wird diese Maßnahme mit der Befürchtung, dass durch die Bibertätigkeiten die historisch wertvolle Bausubstanz des Wasserschlosses, insbesondere die „fundamentbildenden“ Holzpiloten, gefährdet wird. Der Bezirksbeauftragte kommt in seinem Gutachten vom 06. September 2017 bezugnehmend auf die von der Naturschutzbehörde gestellten Beweisfragen zu dem Schluss, dass durch das beantragte Vorhaben der Erhaltungszustand des Bibers im überregionalen oder regionalen Kontext, bei Berücksichtigung der aktuellen Bestandsentwicklung der Art in Oberösterreich und insbesondere im Bezirk Grieskirchen, nicht gefährdet wird.

Im Bibermanagement OÖ – Ziele, Maßnahmen, Herausforderungen (Stand Jänner 2017) werden vier wesentliche Säulen des Bibermanagements in Oberösterreich angeführt. Diese sind Information und Öffentlichkeitsarbeit, Schadensprävention, Biberprämie und Ausnahmegenehmigung Entnahme. Dabei kommt eine Entnahme und Tötung von Bibern als allerletzte Möglichkeit nur dann in Betracht, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder bereits maßgebliche Schäden vorliegen und keine „gelinderen“ Mittel zum Erfolg führen. Inwieweit in gegenständlicher Angelegenheit solche Präventiv- und Vergrämungsmaßnahmen möglich sind bzw. bereits zum Einsatz kamen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind daher, sofern noch nicht erfolgt, zuerst entsprechende Präventiv- und Vergrämungsmaßnahmen wie Einzel- und Flächenschutz durch (Elektro)zäunungen, Dammentfernungen und Grabschutzmaßnahmen im Uferbereich zu veranlassen. Erst wenn diese Maßnahmen nachweislich nicht den gewünschten Erfolg, sprich eine Vergrämung der Biber, erzielen, kann seitens der Oö. Umweltschutzbehörde eine Entnahme von Bibern unter nachfolgend angeführten Bedingungen zumindest zur Kenntnis genommen werden:

- Es ist nachvollziehbar darzulegen, warum die nachweislich durchgeführten bzw. geprüften Präventiv- und Vergrämungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg erzielen bzw. erzielt haben.
- Die gegebenenfalls notwendige Entnahme der Biber hat gemäß den im Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz unter Punkt B) formulierten Auflagen und Bedingungen zu erfolgen wobei zu prüfen ist, ob nicht eine Freilassung der eingefangenen Biber in den unmittelbar, nordwestlich des Wasserschlosses vorbeifließenden Leitnerbaches optional möglich ist.
- Eine etwaige Entnahme von Bibern ist überhaupt nur dann zulässig, wenn entsprechende

Präventivmaßnahmen zur Verhinderung einer „Wiederbesiedelung“ des Wasserschlossgeländes durch den Biber ergriffen werden. Diese sollten jedenfalls eine lückenlose Einzäunung des Wasserschlossgeländes sowie eine - in Absprache mit einem wasserbautechnischen Sachverständigen - Sicherung der Zu- und Abflüsse der Teichanlagen durch den Einbau von Metallgitter bzw. -rechen mit einer Schlitzweite von maximal 10 cm umfassen. Ohne derartige Vorkehrungen ist nämlich davon auszugehen, dass eine ständig wiederkehrende Entnahme von Bibern mit entsprechend hohen Aufwendungen und Kosten erforderlich wird und eine mögliche Gefährdung der historisch wertvollen Bausubstanz künftig nie ausgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltschutz:

**Mag. Christian Leidinger**

Oö. Umweltschutz

4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Tel.: (+43 732) 77 20-134 47

Fax: (+43 732) 77 20-2134 59

E-Mail: [uanw.post@ooe.gv.at](mailto:uanw.post@ooe.gv.at)

DVR: 0652334

*NEWSLETTER-Abo auf unserer Homepage:*

Internet: [www.ooe-umweltschutz.at](http://www.ooe-umweltschutz.at)